

Gartenordnung für die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk München e.V.

Vorbemerkungen:

Die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk München e.V., kann ihre von den Grundstückseigentümern übertragenen Aufgaben nur dann zum Wohle ihrer Mitglieder erfüllen, wenn die Pächter

**gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten,
aufeinander Rücksicht nehmen und
ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.**

Die Gartenordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Gartenpächter bindend. Sie kann einseitig vom Verpächter geändert werden, soweit dies nicht unbillig ist und die wesensgemäße Nutzung des Kleingartens nicht beeinträchtigt wird.

§ 1

Verwaltung der Gärten

Die Vorstandschaft des Bezirks, des Unterbezirks und die Gartenobmänner sorgen für die Befolgung der Gartenordnung. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Gärten, auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

§ 2

Bewirtschaftung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten grundsätzlich selbst zu bewirtschaften und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Verkehrssicherungspflicht auf der Pachtfläche obliegt dem Pächter. In den Gärten müssen gemäß Bundeskleingartengesetz auf mindestens 33% der Pachtfläche Obst und Gemüse für den Eigenbedarf angebaut werden. Eine gewerbliche Nutzung ist verboten. Der Gartenpächter hat auf Anpflanzungen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen und die örtlichen, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen, sind Beeren-, Ziersträucher und Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m, Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu halten. Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden, Pappeln und höherer Zierpflanzen ist verboten. Obstbaumhochstämme, Süßkirschen, Walnußbäume und Essigbäume dürfen nur mit Zustimmung der Verpächterin gepflanzt werden. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von 4 m Höhe oder 3 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Äste, Zweige und Wurzelwerk, die schädigend oder störend in die Nachbargärten hineinragen, sind zu beseitigen. Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottbare oder für Kompostierung ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Verbrennung von Gartenabfällen soll auch dort, wo diese zulässig ist, vermieden werden.

§ 3

Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des umweltgerechten Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen, die Anwendungshinweise und Dosierungen der Hersteller sind zu beachten. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln im Kleingarten ist verboten.

§ 4a

Bienenschutz

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung des Bezirksvorstandes zu beantragen. Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sollen im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.

§ 4b

Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 5

Einfriedung

Um die Einfriedung einheitlich zu gestalten und sie dem Landschaftsbild anzupassen, beschließt der Vorstand über deren Art und Unterhaltung. Stacheldrähte sind nicht erlaubt. Die Landesbauordnung ist zu beachten. Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind nach Anweisung des Vorstandes regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen (siehe § 4b).

§ 6

Wege

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Kies- und Plattenwege stets rein und von jeglichem Bewuchs freizuhalten, die Wege mit Graswuchs sind regelmäßig zu mähen. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. wieder instand zu setzen.

§ 7

Bauliche Anlagen

Der Gartenpächter darf Baulichkeiten jeglicher Art nur nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung des Bezirksvorstandes und unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der baurechtlichen und anderer Rechtsvorschriften errichten oder wesentlich verändern. Die Zustimmung der Verpächterin ersetzt nicht eine etwa erforderliche baurechtliche Genehmigung. Turn- und Sportgeräte sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder wie z.B. Sandkasten, Schaukel, Rutsche. Partyzelte dürfen nur zum Zweck einer Feier aufgestellt werden und sind am Tag danach unverzüglich abzubauen. Der Vorstand des Unterbezirks bestimmt den Standort. Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage in grober Weise stören, sind zu entfernen. Das Wohnen in den Gärten ist verboten. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt und Abwasser nicht eingeleitet werden. Grabenflächen sind von Bäumen, Sträuchern und Abfällen freizuhalten.

§ 7a

Abwasserentsorgung

Abwässer dürfen nicht versickert werden. Sickergruben sind verboten. Erlaubt und erwünscht sind sogenannte Rindenschrot-, Kompost- oder Biotoiletten. Die Verwendung von Chemical- oder Campingtoiletten ist möglichst zu vermeiden. Werden dennoch Campingtoiletten eingesetzt, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Deren Inhalt muss über besondere Entleerungsstellen oder die eigene Wohnungstoilette der Abwasserkanalisation zugeführt werden. Die jeweils örtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ist in der Anlage eine Gemeinschaftstoilette vorhanden und jederzeit zugänglich, muss diese vorrangig benutzt werden.

§ 8

Gemeinschaftsanlagen

Alle zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (Gebäude, Wege, Wasserleitungen, Pumpen, Einfriedungen, Aushangkästen, Gemeinschaftsgeräte usw.) sind schonend zu behandeln. Der Gartenpächter ist verpflichtet, jede Beschädigung zu vermeiden. Ist eine Beschädigung eingetreten, muss dies der Unterbezirksvorstandschafft oder dem Obmann unverzüglich angezeigt werden. Gemeinschaftszäune dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bezirks- oder Unterbezirksvorstandes mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- und Grasbewuchs freizuhalten. Jeder Gartenpächter haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Familienmitglieder, Gäste), verursacht werden.

§ 9

Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung, Unterhaltung und Bewachung von Gemeinschaftsanlagen tätig mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenpflicht. Wer sich ihr entzieht, hat ersatzweise (**nur in besonders gelagerten und genehmigten Ausnahmefällen**) den hierfür beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen.

§ 10

Wasserverbrauch

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Vorzugsweise ist Regenwasser für die Gartenbewässerung zu sammeln. Bei Wasserleitungen oder Gemeinschaftspumpen kann der Vorstand besondere Richtlinien für deren Benutzung und den Wasserverbrauch geben. Der Gartenpächter ist verpflichtet, Kosten für die Errichtung, Erneuerung der Anlagen sowie den Wasserverbrauch anteilmäßig zu tragen.

§ 11

Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

§ 12

Tierhaltung

Die Tierhaltung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelung: Kleintiere dürfen nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des Bezirksvorstandes gehalten werden. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Ein Anspruch des Pächters auf Genehmigung besteht nicht. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen. Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftet der Tierhalter.

§ 13

Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist es vor allem verboten: das Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik sowie ähnliche Störungen (z.B. durch Schießen, Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren), die den Frieden in der Gartenanlage beeinträchtigen. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen (Ruhezeiten) sind einzuhalten. Die zu verwendenden Gartengeräte müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Zweck zugelassen sein. Ihre Verwendung ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Die Mitgliederversammlung des Unterbezirks kann über die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hinausgehende weitere Benutzungsbestimmungen und Einschränkungen mehrheitlich beschließen. Wege innerhalb der geschlossenen Gartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nur in Ausnahmefällen befahren werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Das Radfahren und Ballspielen ist nur dort gestattet, wo es ausdrücklich zugelassen ist.

§ 14

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft. Gartendiebstähle, böswillige Zerstörungen, und Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen, sowie nachhaltige Störungen des Gartenfriedens berechtigen zur fristlosen Kündigung und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft.

§ 15

Beendigung des Pachtverhältnisses

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grunde, kann die Bahn-Landwirtschaft vom Pächter verlangen, die Pachtfläche abzuräumen oder den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Baugenehmigungen sind zurückzugeben.

§ 16

Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushangstellen bekannt gegeben. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse nötig werden, kann der Vorstand des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erlassen.

Bahn-Landwirtschaft, Ubz. _____
Ort, Datum

ausgehändigt

(Unterschrift Unterbezirksvorstand)

Ort, Datum

erhalten

(Unterschrift Pächter)